



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Abschiebung traumatisierter Flüchtlinge

1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Abschiebep Praxis im Landkreis Pinneberg, wo traumatisierte Flüchtlinge auch bei Vorliegen von fachärztlichen/psychotherapeutischen Hinweisen auf psychische Erkrankungen lediglich von einer verwaltungsexternen Allgemeinmedizinerin nach den Kriterien der Luft-hansa auf ihre körperliche Flugreisetauglichkeit hin untersucht werden?

Antwort:

Bei den im Landkreis Pinneberg untersuchten Personen handelt es sich in der Regel um Ausländerinnen und Ausländer, die nach negativ verlaufenen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind. In diesen Fällen ist die Abschiebung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Psychische Erkrankungen und die damit ggf. verbundenen Behandlungen stellen für sich allein betrachtet kein Ausreisehindernis dar. Die Ausländerbehörden sind gesetzlich verpflichtet, trotz vorliegender Erkrankungen den Aufenthalt der Ausreisepflichtigen zu beenden.

Sie haben in eigener Zuständigkeit lediglich zu prüfen, ob ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt. Ein solches kann die nicht vorhandene Flugreisetauglichkeit darstellen, wenn in dem jeweiligen Einzelfall das ernsthafte Risiko besteht, dass sich der Gesundheitszustand der Betroffenen unmittelbar durch die Abschiebung – sei es während des Abschiebungsverfahrens, sei es (unmittelbar) nach dessen Vollzug – wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Mangels eigener fachlicher Expertise ist die Untersuchung der Flugreisetauglich-

keit nach den Kriterien der Lufthansa durch eine verwaltungsexterne Allgemeinmedizinerin nicht zu beanstanden.

2. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung in diesem Zusammenhang dem Erlaß des Innenministers bei, der bei psychischen Erkrankungen sowie bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine psychologisch-psychotherapeutische Begutachtung fordert?!

Antwort:

Es trifft grundsätzlich zu, dass von den Ausländerbehörden beauftragte Gutachter und Sachverständige für die Begutachtung psychisch Erkrankter über entsprechende Kompetenzen auf dem Gebiet der Psychiatrie verfügen sollten. Der Erlass des Innenministeriums vom 14. März 2005, der vermutlich gemeint sein dürfte, gibt hierzu Hinweise und Anregungen, enthält jedoch keine abschließenden Vorgaben. Entscheidend ist, dass die Ausländerbehörde eine ausreichende Entscheidungsgrundlage schafft, um eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen.

Liegt allerdings bereits eine entsprechende Stellungnahme des behandelnden Facharztes oder Psychiaters vor, ist fachärztlicher Sachverstand in das Verwaltungsverfahren eingebracht worden. Eine weitere Untersuchung der Flugreise-tauglichkeit ist nicht damit gleichzusetzen, dass die psychische Erkrankung in Frage gestellt wird.

3. Betrachtet die Landesregierung es als rechtens, dass durch die vom Landrat des Kreises Pinneberg veranlasste verwaltungsfremde Untersuchung durch eine niedergelassene Ärztin die Ausländerbehörde de facto inländische Vollstreckungshindernisse übersieht bzw. nicht zur Kenntnis nimmt?

Antwort:

In den hier bekannt gewordenen Verfahren hat die Ausländerbehörde des Kreises Pinneberg keine inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse übersehen oder nicht zur Kenntnis genommen, sondern vielmehr festgestellt, dass keine Hindernisse vorliegen. In mehreren verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen wurde das Vorgehen des Kreises für rechtens befunden. In zumindest einem Fall haben die Betroffenen auch das Schleswig-Holsteinische Obergericht erfolgreich angerufen.

4. Wie bewertet die Landesregierung diesen Tatbestand unter finanziellen Gesichtspunkten?

Antwort:

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, alles Notwendige zu veranlassen, damit sie eine rechtmäßige Entscheidung bezüglich des Vorliegens inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse treffen kann. Finanzielle Erwägungen sind dabei nebensächlich.